



Informationsblatt zu Tankanlagen, Umschlag- und Waschplätzen auf Landwirtschaftsbetrieben

Das vorliegende Informationsblatt gilt für Tankstellen, Umschlagplätze sowie Waschplätze auf Landwirtschaftsbetrieben, welche zum Befüllen und Reinigen von betriebseigenen Motorfahrzeugen und Geräten erstellt werden. In Grundwasserschutzzonen sind keine Tankstellen, Umschlagplätze und Waschplätze erlaubt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- [Vollzugshilfen der KVV](#) (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz)
- [Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft BAFU und BLW 2011](#)
(PDF Download; www.bafu.admin.ch)

Begriffe

Gebindelager:	Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen <u>kleiner</u> als 450 Liter
Tankanlage:	Lageranlage für wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen <u>grösser</u> als 450 Liter (Vignetten-Pflicht)
Umschlagplatz:	Der Umschlagplatz wird durch die Schlauchlänge im Radius plus 1 m definiert. Umschlagplätze müssen mediumdicht erstellt sein
Umschlagmenge:	Die Umschlagmenge entspricht dem Tankvolumen sämtlicher Tankanlagen (eine Tankfüllung pro Jahr)
Waschplatz:	Befestigter Platz für die Reinigung landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Maschinen

Sämtliche Tankanlagen, Umschlagplätze und Waschplätze in der Landwirtschaftszone bedürfen einer Baubewilligung der Standortgemeinde sowie einer kantonalen Zustimmung nach Art. 25 Abs. 2 RPG (Verfügung des Amtes für Raum und Verkehr und mit Auflagen des Amtes für Umwelt). Die Bauten und Anlagen müssen rechtmässig erstellt worden sein. Dabei gelten folgende gewässerschutzrechtliche Anforderungen:

Dieseltankstellen und Umschlagplätze

Generell dürfen bei landwirtschaftlichen Betriebstankstellen nur betriebseigene Fahrzeuge, die für den landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden, betankt werden. Betankungs- und Umschlagvorgänge müssen während ihrer ganzen Dauer überwacht werden.

Bei Tankstellen ist der Umschlagplatz so zu gestalten, dass allfällige Tropfverluste oder auslaufendes Dieselöl nicht in die Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern können.

Nicht überdachte Umschlagplätze sind grundsätzlich in die Güllegrube entwässern. Dabei gilt das das KVV Schemenblatt D1 (2011) [Dieselölbetankungsanlagen](#).

Werden im Havariefall grössere Mengen Diesel in die Güllegrube geleitet, ist umgehend das Amt für Umwelt zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Bei einem Dieselumschlag ab 10'000 Liter muss der Umschlagplatz über einen Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss entwässert und in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Gebindelager

Gebindelager (mit Gebinden über 20 Liter) sind meldepflichtige Anlagen. Als Gebindelager gelten auch gebrauchte und ungereinigte Leergebinde, welche der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten dienen. Ausserhalb von Grundwasserschutzzonen hat das Fassungsvermögen des Schutzbauwerkes bzw. der Auffangwanne mindestens das Nutzvolumen des grössten Gebindes zu betragen. Gebinde müssen in einer Auffangvorrichtung (z.B. auf Gitterrosten, Konsolen usw.) auf standfestem Boden aufgestellt werden, so dass die erforderlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten an den Gebinden und an der Auffangvorrichtung durchgeführt werden können.

In der Grundwasserschutzzone sind Gebindelager ebenfalls bewilligungspflichtig durch das Amt für Umwelt. Das Volumen des Schutzbauwerkes bzw. der Auffangwanne muss das gesamte Nutzvolumen aller darin aufgestellten Gebinde aufnehmen können (nach dem Grundsatz «leichtes Erkennen und vollständiges Zurückhalten»). Pro Schutzbauwerk/Auffangwanne darf das gesamte Nutzvolumen aller darin aufgestellten Gebinde max. 450 Liter betragen. Betonschutzbauwerke müssen mit einer medienbeständigen Abdichtung versehen sein.

Waschplätze

Auf einem landwirtschaftlichen Waschplatz dürfen ausschliesslich betriebseigene, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen gewaschen werden. Waschplätze für landwirtschaftliche Fahrzeuge sind ausreichend gross, befestigt (betoniert oder asphaltiert) und mit ausreichend Gefälle zu erstellen. Das Abwasser des Waschplatzes darf nicht über die Schulter entwässert werden. Sämtliches auf dem Waschplatz anfallendes Abwasser muss in die Güllegrube eingeleitet werden. Bei nicht überdachten Waschplätzen muss gewährleistet sein, dass ausreichend Lagervolumen für die Lagerung von Hofdünger und Abwässer vorhanden ist.

Auf eine allfällige Abwasservorbehandlungsanlage bei Waschplätzen kann nur verzichtet werden, wenn ausschliesslich betriebseigene, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen gewaschen werden.

Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Werden betriebsfremde oder nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge oder Maschinen betankt oder gereinigt, muss geprüft werden, ob es sich um einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb handelt. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe bedürfen einer Bewilligung nach Art. 24b RPG, die nur unter ganz bestimmten Bedingungen erteilt werden kann. Es wird auf die Arbeitshilfe [«Bauen ausserhalb der Bauzonen, Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Kanton Zug»](#), Kapitel «Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe» (PDF Download: www.zg.ch/arv) verwiesen. Aus Sicht des Umweltschutzes gelten die Merkblätter [Melde-, Bewilligungs- und Kontrollpflicht von Lageranlagen, Umschlagplätzen und Leckanzeigesystemen für wassergefährdende Flüssigkeiten](#) und [Umweltschutz beim Unterhalt von Fahrzeugen](#) (PDF Download; www.zg.ch/afu).

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Umwelt
Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T 041 728 53 70
info.afu@zg.ch, www.zg.ch/afu

Beratung

Hans-Peter Blattmann	041 728 53 73
Nathanael Lottenbach	041 728 53 76
Michael Vogel	041 728 53 96